

Mindestsicherung der Bundesländer im Jahr 2019

KURT PRATSCHER

Menschen, die ihre existenziellen Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnen, Schutz im Krankheitsfall) nicht oder nicht ausreichend durch Eigenmittel (Einkommen, Vermögen) oder vorrangige Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) sichern können und zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben Anspruch auf Mindestsicherung. 2019 lebten durchschnittlich 212.192 Personen in 107.689 von der Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften (in Ein- oder Mehrpersonenhaushalten), der Großteil davon (64% der Personen) wohnte in Wien. 72% der Bedarfsgemeinschaften erhielten eine Aufstockung zu vorhandenen Einkünften, 28% wurden zur Gänze von der Mindestsicherung unterstützt. Die monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft betrug durchschnittlich 668 € (pro Person 339 €). Die Jahresausgaben für die Mindestsicherung lagen bei 913 Mio. €; das waren weniger als 1% der Sozialausgaben insgesamt.

Vorbemerkung

Der Geltungszeitraum der Anfang Dezember 2010 in Kraft getretenen „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung“¹⁾ war an die mit Ende 2016 ausgelaufene Finanzausgleichsperiode gebunden. Diese Vereinbarung bildete auch die Grundlage für die Statistik der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS-Statistik) der Berichtsjahre 2011 bis 2016.²⁾

Da sich die Vertragspartner nicht auf eine neue Vereinbarung einigen konnten, oblag die Ausgestaltung der Mindestsicherung seit Anfang 2017 ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens – analog zur vormaligen Sozialhilfe in diesem Bereich – wieder zur Gänze den Ländern.

Mit dem Auslaufen der Vereinbarung ist auch deren Verpflichtung entfallen, dem Bund statistische Daten zur Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen. Da es gelungen ist, ein informelles Bund-Länder-Übereinkommen zu schaffen, konnte die Mindestsicherungsstatistik nicht nur weitergeführt, sondern im Sinne der Qualitätsverbesserung auch neu ausgerichtet werden. Nach 2017 und 2018³⁾ liegt mit 2019 das dritte Berichtsjahr auf dieser Erhebungsgrundlage vor.

Anfang 2020 hat die Umsetzung der (neuen) Sozialhilfe-statistik auf Basis des Sozialhilfe-Statistikgesetzes begonnen. Diese unterscheidet sich von der Mindestsicherungsstatistik vor allem dadurch, dass die Datenübermittlung der Länder ausgeweitet und verpflichtend gemacht wurde sowie monatlich zu erfolgen hat. Da die Neuregelung der Mindestsicherung als Sozialhilfe auf Basis des Bundes-Grundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder länger dauern wird

als ursprünglich vorgesehen,⁴⁾ wird es auch mehrere Jahre brauchen, bis die Sozialhilfestatistik die Mindestsicherungsstatistik zur Gänze abgelöst hat.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten, insbesondere leistungsrelevanten Bestimmungen zur Mindestsicherung in ihren Grundzügen erläutert. Danach erfolgt die Darstellung der Vorgaben für die Datenerfassung und Statistikerstellung. Der Hauptteil präsentiert die zentralen statistischen Ergebnisse zum Berichtsjahr 2019 sowie die Entwicklung des Leistungsbezugs und der Ausgaben im Zeitraum 2013-2019.

Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen

Die Mindestsicherung ist primär darauf ausgerichtet, **Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen bzw. zu vermeiden**. Weitere Zielsetzungen der Mindestsicherungsgesetze der Länder sind die möglichst dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens, die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft, die nachhaltige soziale Stabilisierung.⁵⁾

Die Mindestsicherung basiert zentral auf dem Bedarfs- bzw. **Bedürftigkeitsprinzip** und dem Grundsatz der **Subsidiarität**: Menschen haben nur dann einen Rechtsanspruch auf diese Sozialleistung, wenn sie ihre Grundbedürfnisse (Lebensunter-

¹⁾ Bundesgesetzblatt I Nr. 96/2010.

²⁾ Siehe deren Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten 1/2013, S. 63 ff., 12/2013, S. 1126 ff., 12/2014, S. 914 ff., 11/2015, S. 867 ff., 11/2016, S. 846 ff. und 10/2017, S. 836 ff.

³⁾ Diese sind in den Statistischen Nachrichten 1/2019, S.39 ff. und 11/2019, S. 846 ff. veröffentlicht.

⁴⁾ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz sind mit 1. Juni 2019 in Kraft getreten (siehe Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019). Die im Grundsatzgesetz normierte Inkraftsetzung der Ausführungsgesetze durch die Länder ab Beginn 2020 erfolgte nur in Nieder- und Oberösterreich. Die anderen Bundesländer werden voraussichtlich erst 2021 ihre Ausführungsgesetze in Kraft setzen. Hinzu kommt, dass für die Überführung bisheriger Leistungsansprüche auf Basis der Mindestsicherungsgesetze in Leistungsansprüche gemäß den neuen Sozialhilfeausführungsgesetzen der Länder ein Übergangszeitraum vorgesehen ist (beim Inkrafttreten mit Anfang 2020 endet dieser spätestens mit 1. Juni 2021; bei den 2021 in Kraft tretenden Gesetzen wird vermutlich eine analoge Regelung zur Anwendung kommen).

⁵⁾ Damit sind die in den Mindestsicherungsgesetzen formulierten Zielbestimmungen noch nicht erschöpfend aufgezählt. Welche jeweils vorkommen, ist zum Teil unterschiedlich geregelt. Abweichend davon kennt ein Mindestsicherungsgesetz (Vorarlberg) überhaupt keine explizite Zieldefinition.

halt, Wohnbedarf, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung) nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) und/oder über vorrangige (Sozial-)Leistungsansprüche (Pension, Arbeitslosengeld, Unterhalt etc.) decken können. Das impliziert (von Ausnahmen abgesehen) sowohl den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (bei arbeitsfähigen Personen) als auch die Verwertung von vorhandenem Einkommen und Vermögen, bevor Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann.

Neben dem Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist die **Berechtigung zum dauernden Aufenthalt** die andere wichtige Anspruchsvoraussetzung, wobei die Länder hier in der Regel auch explizit auf das Bestehen eines Hauptwohnsitzes in ihrem jeweiligen Bundesland abstellen. EU- bzw. EWR-Bürger/-innen müssen entweder als Arbeitnehmer/-innen in Österreich tätig (gewesen) sein oder schon länger als fünf Jahre hier rechtmäßig gelebt haben, um Leistungen beziehen zu können; bei Drittstaatsangehörigen stellt diese Frist grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzung dar. Im Fall der Asylberechtigten ist die Statuszuerkennung maßgeblich für den Mindestsicherungsanspruch; subsidiär Schutzberechtigte bleiben hingegen in der Regel auch nach Statuszuerkennung in der Grundversorgung (diese ist hauptsächlich für Asylwerber/-innen zuständig), können aber in einzelnen Bundesländern subsidiär oder ergänzend Leistungen aus der Mindestsicherung bekommen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie des Schutzes im Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind die zentralen **Leistungsbereiche** der Mindestsicherung. Zum **Lebensunterhalt** zählen der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Der **Wohnbedarf** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Zum **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** gehören alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die Beziehern und Bezieherinnen einer Ausgleichszulage im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zukommen.

Um den KV-Einbezug für mindestenssicherungsunterstützte Personen nach Auslaufen der BMS-Vereinbarung weiterhin gewährleisten zu können, musste die zugrundeliegende Verordnung auf Bundesebene entsprechend angepasst werden; die im Dezember 2016 beschlossene Änderung galt für 2017 und 2018, im November 2018 erfolgte die Verlängerung bis Ende 2019.⁶⁾ Die Mindestsicherungsleistung der Länder besteht in der Entrichtung der KV-Beiträge für die betroffenen Personen, die wie die anderen Versicherten eine E-Card und damit den uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsver-

⁶⁾ Bundesgesetzblatt II Nr. 439/2016 und Nr. 301/2018. Die zeitliche Befristung resultiert daher, dass sich der Bund nicht auf Dauer dazu verpflichten will, weil er hier im Grunde eine Aufgabe der Länder übernimmt.

sorgung erhalten; teilweise zählt auch die Übernahme von Selbstbehalten und anderen Kostenbeteiligungen zur Krankenhilfe im Rahmen der Mindestsicherung.⁷⁾

Während der Schutz im Fall von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung im bisherigen Umfang weitergeführt wurde, gab es bei der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ab 2016 eine Reihe von **Leistungskürzungen** und Verschärfungen von Anspruchsvoraussetzungen, die insgesamt auch zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Mindestsicherungsregelungen zwischen den Bundesländern geführt haben. Unverändert gegenüber der BMS-Vereinbarung blieb, dass sich die Länder bei der Festlegung der Höhe der (pauschalierten) monatlichen Geldleistung (Mindeststandard) für alleinstehende und alleinerziehende Personen am Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (abzüglich des KV-Beitragsatzes) orientieren und der Nettobetrag dieses Richtsatzes (2019: 885,47 €) wiederum als Referenzwert für die Mindeststandards der anderen Personengruppen in der Mindestsicherung dient (*Tabelle 1*).

Allerdings haben einige Länder neue Mindeststandard-Kategorien mit niedrigeren Leistungshöhen ebenso eingeführt wie eine Deckelung des Mindestsicherungsanspruchs pro Haushalt, oder die auf den Referenzwert bezogenen Prozentsätze für einzelne Personengruppen gesenkt; zudem kam es zu einem stärkeren Einsatz von Sachleistungen in der Mindestsicherung:

- Bereits ein halbes Jahr vor dem Auslaufen der BMS-Vereinbarung setzte **Oberösterreich** eine Sonderregelung für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte in Kraft,⁸⁾ die für diese Gruppe deutlich niedrigere Mindestsicherungsleistungen vorsah: Einer alleinstehenden, erwachsenen Person stand im Bedarfsfall nicht mehr die volle Mindeststandardleistung in der Höhe von 921,30 €⁹⁾ im Monat (2018) zu, sondern nur mehr ein Betrag von insgesamt 560 €, der sich aus einer Basisleistung (365 € für Verpflegung und Miete), einem vorläufigen Steigerungsbetrag (155 € für die Unterzeichnung einer Integrationserklärung betreffend Teilnahme an Werte- und Deutschkursen) und einem Taschengeld (40 €) zusammensetzte. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom November 2018 verstieß diese Kürzung bei befristet Asylberechtigten jedoch gegen Unionsrecht, weil diese in der Mindestsicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als österreichische Staatsangehörige oder Flüchtlinge mit dauerhaftem Auf-

⁷⁾ Über die Schaffung der formalen Voraussetzung hinaus deckt der Bund den Differenzbetrag der Kosten ab, der sich aus den von den Ländern gezahlten Beiträgen und den tatsächlich anfallenden Ausgaben der KV für die Mindestsicherungsbezieher/-innen ergibt.

⁸⁾ Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 36/2016.

⁹⁾ In Oberösterreich ist der Referenzwert (100%-Mindeststandard) wegen des in der BMS-Vereinbarung verankerten Verschlechterungsverbot höher als der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. 2019 betrug der Mindeststandard für Alleinstehende/Alleinerziehende ebenfalls 921,30 €,

enthaltsrecht, und musste daher aufgehoben werden. Eine weitere Leistungseinschränkung in Oberösterreich brachte die im Oktober 2017 eingeführte Deckelungsregelung, wonach die Summe der Mindeststandards aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 € im Monat begrenzt ist.¹⁰⁾ Da diese Regelung flexibel gestaltet ist (für jede weitere zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft hinzutretende Person muss stets ein bestimmter Betrag angesetzt werden), wurde sie – im Unterschied zu den starren Regelungen in Niederösterreich und im Burgenland (*siehe im Folgenden*) – nicht als verfassungswidrig qualifiziert (Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom Dezember 2018) und blieb daher weiter in Geltung.

- Vorreiter bei der Deckelung der Mindeststandards war **Niederösterreich**, das eine solche Regelung für gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebende Personen in derselben Höhe bereits Anfang 2017 in der Mindestsicherung verankerte.¹¹⁾ Im Rahmen dieser Gesetzesnovelle wurde auch eine Wartefrist eingeführt: Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten sogenannte „Mindeststandards – Integration“, die niedriger sind als die normalen monatlichen Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Für eine alleinstehende volljährige Person lag der „Mindeststandard – Integration“ 2018 bei 585,10 €, der normale Satz hingegen bei 863,04 €. ¹²⁾ Beide Regelungen – die von der Dauer des Aufenthalts abhängige Wartefrist für die Mindestsicherung in voller Höhe und die starre Deckelung der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen – hat der Verfassungsgerichtshof im März 2018 als unsachlich und daher

als verfassungswidrig aufgehoben; sie waren im Berichtsjahr 2019 daher nicht mehr in Kraft.

- Deckelung und Wartefrist in der Mindestsicherung hat das **Burgenland** Anfang Juli 2017 in ähnlicher Weise umgesetzt.¹³⁾ Die Deckelung wurde eingeschränkter ausgestaltet (alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen müssen arbeitsfähig sein, von allen muss der Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden dürfen, und es darf keine Anrechnung von Einkommen stattfinden), und für die „Mindeststandards – Integration“ wurden der Höhe nach etwas andere Sätze festgelegt. Auch die burgenländischen Regelungen zu Deckelung und Wartefrist sind vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden (Dezember 2018).
- Die **Steiermark** reduzierte Anfang September 2016 die ursprünglich höheren Kinderrichtsätze auf das in der BMS-Vereinbarung vorgesehene niedrigere Niveau (18% für die ersten drei minderjährigen Kinder, 15% ab dem viertältesten Kind).¹⁴⁾ Für Asylberechtigte wurde eine Integrationshilfe als Kombination aus Geldleistung (Lebensunterhalt) und Sachleistung (Übernahme von Miet- und Energiekosten) eingeführt, die ebenfalls mit Auflagen betreffend den Besuch von Deutsch- und Wertekursen verbunden ist.
- **Tirol** und **Vorarlberg** beendeten die einheitlichen Mindestsicherungssätze für Minderjährige Anfang Juli 2017 und gingen zu Staffelungen über, durch die es ab dem drittältesten (Tirol) bzw. viertältesten (Vorarlberg) Kind zu Leistungskürzungen kam.¹⁵⁾ Beide Länder führten auch einen eigenen Mindestsicherungssatz für Wohngemeinschaften ein, deren Bewohner/-innen eine reduzierte Geldleistung (2019 rd. 166 € bzw. 167 € weniger) erhalten und bei denen die Kosten der Unterbringung als Sachleistung übernommen werden (betroffen davon sind vor allem Asylberechtigte). Zudem wurden Einschränkungen

¹⁰⁾ Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 41/2017.

¹¹⁾ Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 103/2016.

¹²⁾ In Niederösterreich haben die unter die Wartefrist fallenden Personen eine sogenannte „Integrationsvereinbarung“ zu unterzeichnen und sich damit analog zu Oberösterreich zum Besuch eines Werte- und Orientierungskurses sowie zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zu verpflichten. Auch hier droht bei Nicht-Erfüllung die Kürzung bzw. Streichung der Mindestsicherung.

¹³⁾ Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 20/2017.

¹⁴⁾ Landesgesetzblatt Land Steiermark Nr. 106/2016.

¹⁵⁾ Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 52/2017; Vorarlberger Landesgesetzblatt Nr. 37/2017 und Nr. 40/2017.

Wichtigste Mindeststandards für Lebensunterhalt und Wohnen in der Mindestsicherung 2019 in Euro

Tabelle 1

Bundesland	Alleinstehende / Alleinerziehende	Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt		Minderjährige Personen mit zumindest einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt	
		die ersten zwei Personen	ab der dritten unterhalts- und leistungsberechtigten Person	die ersten drei Personen	ab der vierten Person
Burgenland	885,00	664,00	432,00	170,00	170,00
Kärnten	885,47	664,10	442,74	159,38	132,82
Niederösterreich ¹⁾	885,47	664,10	442,74	203,66	203,66
Oberösterreich	921,30	649,10	450,70	216,20	184,00
Salzburg	885,47	664,10	664,10	185,95	185,95
Steiermark	885,48	664,11	442,74	159,39	132,82
Tirol ²⁾	664,11	498,08	332,06	219,16	132,82
Vorarlberg ³⁾	658,87	492,22	328,16	191,25	131,59
Wien ⁴⁾	885,47	664,10	442,74	239,08	239,08

Q: Mindestsicherungsgesetze und -verordnungen der Bundesländer. - 1) Für Personen, die in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim leben, verringert sich der auf den Wohnbedarf entfallende Anteil der Mindeststandards um 50%. - 2) Ohne Wohnen. Minderjährige: 219,16 Euro für die ersten 2 Kinder; 201,45 Euro für das 3. Kind; 132,82 Euro für das 4. bis 6. Kind; 106,26 Euro ab dem 7. Kind. - 3) Ohne Wohnen. Minderjährige: 131,59 Euro für das 4. bis 6. Kind; 105,29 Euro ab dem 7. Kind. - 4) Bei den volljährigen Personen wird seit 1.2.2018 zwischen jenen bis zum und jenen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr unterschieden (für 18- bis unter 25-Jährige, die sich nicht in Ausbildung/Schulung oder Beschäftigung befinden, gelten niedrigere Mindeststandards). Hier sind die Mindeststandards für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr angeführt.

bei der im Vergleich zu den anderen Bundesländern großzügigeren Sicherung des Wohnbedarfs¹⁶⁾ vorgenommen: In Vorarlberg gibt es seither Höchstsätze für anerkannte Wohnkosten; darüber hinaus gehende Wohnkosten müssen aus dem Lebensunterhalt finanziert werden. Tirol hat eine bezirksweise absolute Deckelung der Wohnkosten vorgenommen, ab der es keine weitere Kostenübernahme mehr gibt.

- Vergleichsweise moderat war demgegenüber die Anfang Februar 2018 in Kraft getretene Verschärfung in **Wien**: Bisher bekamen 18- bis 21-Jährige den halben und über 21-Jährige den vollen Richtsatz in der Mindestsicherung, auch wenn sie noch im Haushalt der Eltern lebten. Die Neuregelung sieht nun für junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) 75% des Mindeststandards (2019: 664,10 €) bzw. 100% bei eigenem Haushalt vor. Um diesen Anspruch tatsächlich bekommen zu können, müssen sich die Betroffenen in Ausbildung/Schulung oder Beschäftigung befinden, ansonsten sind es nur 50% bzw. 75% (mit eigenem Haushalt).¹⁷⁾

Mindestsicherungsstatistik

Wie eingangs erwähnt, entfiel mit dem Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung zur BMS Ende 2016 auch die Grundlage für die Erstellung der Statistik in diesem Bereich. Noch vor dem Scheitern der politischen Verhandlungen zur Schaffung einer neuen Vereinbarung konnte auf fachlicher Ebene zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber erzielt werden, eine bundesweite Mindestsicherungsstatistik weiterhin erstellen zu wollen und diese durch die Ausweitung des Merkmalsprogramms und den Umstieg von der Aggregatdatenerhebung auf die Verwendung (anonymisierter) Einzeldaten neu auszurichten.

Die Grundlage für die neue Mindestsicherungsstatistik ist ein **informelles Bund-Länder-Übereinkommen**, dessen Inhalte unter Beteiligung der Länder, des Sozialministeriums und von Statistik Austria in einem intensiven Diskussionsprozess erarbeitet und im „Handbuch Gemeinsame Statistik über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsstatistik), Version Oktober 2017“ festgelegt wurden.

¹⁶⁾ Tirol und Vorarlberg gehen für den Lebensunterhalt von den 75% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes aus und sahen für den Wohnbedarf insofern eine großzügigere Regelung als den 25%igen Wohnkostenanteil vor, als die tatsächlichen Wohnkosten übernommen wurden (im Rahmen der höchstzulässigen Wohnkosten). In anderen Ländern (Salzburg, Wien) gibt es über den Wohnkostenanteil hinaus den Anspruch auf eine ergänzende Wohnbedarfshilfe.

¹⁷⁾ Landesgesetzblatt für Wien Nr. 2/2018. Die Erweiterung der Pflichten und Sanktionen für alle Mindestsicherungsbezieher/-innen ging ebenfalls in Richtung Verschärfung. Unter dem Titel der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung wurden aber auch leistungsverbessernde Maßnahmen gesetzt: Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) kommen bei gleichzeitigem Bezug der Mindestsicherung nicht mehr zur Anrechnung, und bei durchgehender Beschäftigung von sechs (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) bzw. zwölf Monaten (ab dem vollendeten 25. Lebensjahr) gibt es einen (einmaligen) Beschäftigungsbonus (2019: 850,05 €).

Übergangszeitraum – Erfassungsbereich – Erhebungsmerkmale

Für die vollständige Umsetzung der Mindestsicherungsstatistik ist ein Übergangszeitraum von zwei Jahren (2017 und 2018) vorgesehen, in der jene Bundesländer, die noch keine Einzeldaten zur Verfügung stellen, die bisherige Aggregatdatenübermittlung in Tabellenform beibehalten. Unabhängig davon sieht der neue **Zeitplan** eine gegenüber der BMS-Statistik frühere Datenverfügbarkeit vor: Die Datenübermittlung (der Länder an Statistik Austria) soll bis spätestens Ende April und die Darstellung der Statistikergebnisse (durch Statistik Austria) bis spätestens Ende Juni des Folgejahres erfolgen (d.h. für das Berichtsjahr 2019 Ende April bzw. Ende Juni 2020).

Analog zur BMS-Statistik **erfasst** die Mindestsicherungsstatistik die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (25% Wohnkostenanteil und ergänzende Wohnbedarfshilfe) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie die Krankenhilfe (Einbeziehung in die Krankenversicherung, d.h. Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge, und allfällige sonstige Leistungen, wie z.B. Selbstbehalte); neu ist die Berücksichtigung allfälliger Wiedereinsteigerfreibeträge bzw. -boni (auch als „Berufsfreibetrag“ oder „Beschäftigungs-Einstiegsbonus“ bezeichnet). **Nicht zum Erfassungsbereich** zählen weiterhin die im Rahmen der Wohnbauförderung gewährte Wohnbeihilfe, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie der ausschließliche Bezug von Taschengeldern und von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder sonstigen spezifischen (einmaligen) Aushilfen (z.B. für Energiekostennachzahlungen oder Begräbniskosten).

Hinsichtlich des erfassten Personenkreises betrifft die zentrale Änderung die **Kinder**: In der Mindestsicherungsstatistik werden auch jene (minderjährigen und volljährigen) Kinder, die selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. weil der Unterhalt über dem Mindeststandard liegt), aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit Mindestsicherungsbezug leben, zum Personenkreis der Mindestsicherung gerechnet. Des Weiteren zählen volljährige Kinder nicht mehr zu den Erwachsenen (Frauen, Männern), sondern zu den Kindern.

Die als wesentliche Neuausrichtung oben angesprochene **Erweiterung der Erhebungsmerkmale** zeigt sich daran, dass nunmehr auch Informationen zum Alter, zur Staatsangehörigkeit, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil- und Vollbezug sowie zu Sanktionen und Leistungen zum Arbeitsanreiz vorliegen. Neu sind zudem die **zusätzlichen zeitlichen Darstellungsformen**: Standen in der BMS-Statistik nur Jahressummen zur Verfügung, so gibt es ab dem Berichtsjahr 2017 auch Angaben zu Monaten (April und November) und zum Jahresdurchschnitt (Mittelwert

der Monate). Wie in anderen Statistiken (z.B. Bevölkerungsstatistik, Arbeitsmarktstatistik) schon lange üblich, soll auch in der Mindestsicherungsstatistik die Durchschnittsbetrachtung in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt werden; dieser Wechsel ist vor allem auch darin begründet, dass – so die Erfahrung mit der BMS-Statistik und das Ergebnis der Diskussion mit den Ländern – die Bedarfsgemeinschaftskategorien aufgrund der häufigen Wechsel in der Zusammensetzung in der Jahressumme nicht sinnvoll darstellbar sind.

Umsetzung

Analog zum Vorjahr haben auch für 2019 dieselben sechs Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Wien) Einzeldaten und die drei anderen (Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg) Aggregatdaten übermittelt. Da letztere nicht zur Einzeldatenübermittlung übergegangen sind, konnte ein wesentlicher Teil der informellen Vereinbarung mit den Ländern nicht umgesetzt werden; aufgrund der Rückmeldungen dieser drei Länder ist davon auszugehen, dass sich das auch bei der in den kommenden Jahren auslaufenden Mindestsicherungsstatistik nicht mehr ändern wird.

Während die Einzeldaten nur geringfügige **Lücken** aufweisen (Burgenland: teilweise Erwerbsstatus), sind die Aggregatdaten mit Ausnahme eines Bundeslandes (Steiermark: Arbeitsanreiz) zu erheblichen Teilen unvollständig (Niederösterreich: Alter, Staatsangehörigkeit, Sanktionen, Erwerbsstatus, angerechnete Einkunftsarten; Vorarlberg: Sanktionen, Arbeitsanreiz, Erwerbsstatus, angerechnete Einkunftsarten, Teil-/Vollbezug, Mindestsicherungsleistung pro Bedarfsgemeinschaftskategorie). Bei den zwei Bundesländern mit den größten Lücken im Bereich der Erhebungsmerkmale (Niederösterreich, Vorarlberg) entspricht auch die sonstige Datenqualität (teilweise fehlende Einbeziehung der nicht unterstützten Kinder, teilweise fehlende Angaben zu den Monaten bzw. zum Jahresdurchschnitt) nicht zur Gänze den Vorgaben der Mindestsicherungsstatistik. Durch einen nicht behobenen Datenfehler (Anzahl der volljährigen Kinder in Wien 2018) und eine Änderung in der Bedarfsgemeinschaftslogik (Wien 2019) ist eine weitere Beeinträchtigung der **Vergleichbarkeit** hinzugekommen.

In **zeitlicher Hinsicht** konnte eine gewisse Verbesserung erzielt werden: Zwar haben drei Länder die Daten erst nach dem Einsendetermin in der ersten Mai-Hälfte übermittelt und erwies sich die Datenaufbereitung aufgrund mehrfach erforderlicher Datenübermittlungen erneut als schwierig; dennoch konnte der tabellarische Teil der Mindestsicherungsstatistik letztlich zeitgerecht Ende Juni fertiggestellt und an den Auftraggeber (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) übermittelt werden (die Berichtslegung erfolgte in der ersten Juli-Hälfte).

Ergebnisse

Sämtliche Daten der Mindestsicherungsstatistik 2019 sind auf der Website von Statistik Austria verfügbar,¹⁸⁾ auf der sie Anfang September 2020 zusammen mit einer Pressemitteilung veröffentlicht wurden. Die folgende Darstellung gibt einen Abriss der wichtigsten Ergebnisse, zunächst zum Mindestsicherungsbezug (Personen und Bedarfsgemeinschaften) und dann zu den Leistungshöhen sowie den Ausgaben in der Mindestsicherung; neben dem Berichtsjahr 2019 wird auch auf Veränderungen zum Vorjahr und die Entwicklung seit 2013 eingegangen.

Mindestsicherungsbezug – Jahressummen

Jahressumme 2019

Im Verlauf des Jahres 2019 lebten insgesamt 287.593 **Personen** in 154.058 von der Mindestsicherung unterstützten **Bedarfsgemeinschaften (BG)**.¹⁹⁾ In dieser Zahl sind auch jene (minder- und volljährigen) Kinder enthalten (21.621),²⁰⁾ die in BG-Haushalten wohnten, aber selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt wurden, weil ihr Lebensbedarf durch andere (vorrangige) Leistungen (vor allem Unterhaltszahlungen) gesichert war. Um die Veränderung der Personenanzahl gegenüber dem Vorjahr und deren Entwicklung seit Einführung der Mindestsicherung adäquat darstellen zu können, müssen die Daten bei den davon betroffenen Bundesländern²¹⁾ um die einbezogenen nicht unterstützten Kinder bereinigt werden.

Die **adaptierte Vergleichszahl** für die Jahressumme 2019 beträgt 267.683 unterstützte Personen²²⁾ und zeigt, dass der Mindestsicherungsbezug nach den starken jährlichen Zuwächsen bis 2016, der Stagnation 2017 und dem Rückgang 2018 (-18.208 Personen bzw. -5,9%) weiter kräftig abnahm (-21.963 Personen bzw. -7,6% gegenüber 2018; *Tabelle 2*). Der Rückgang 2018/19 war in allen Bundesländern zu beobachten (Minimum: -5,0% in Niederösterreich, Maximum: -14,2% in Tirol). Ebenfalls stark rückläufig (-18.389 bzw. -10,7%) entwickelte sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Minimum: -5,3% in Kärnten, Maximum: -12,0% in Oberösterreich).

¹⁸⁾ Siehe unter www.statistik.at > Soziales > Sozialleistungen auf Landesebene > Mindestsicherung. Hier sind auch die Pressemitteilung vom 1.9.2020 und der Bericht an das Sozialministerium sowie die Daten für 2017 und 2018 zu finden.

¹⁹⁾ Die Personen eines Haushalts, denen gemeinsam eine Leistung zuerkannt wird, werden unter dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst. Die BG ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Sie kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer BG bestehen.

²⁰⁾ Ohne Niederösterreich und Vorarlberg (Angaben nicht verfügbar).

²¹⁾ Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien. Von der Datenbereinigung nicht betroffen sind Niederösterreich (bislang kein Einbezug nicht unterstützter Kinder) sowie die Steiermark und Vorarlberg, wo der Einbezug nicht unterstützter Kinder, der hier auch schon in den Vorjahren erfolgte, nicht (Vorarlberg) bzw. nicht durchgängig (Steiermark 2012-2016) bereinigt werden kann; für diese beiden Länder sind daher auch in der adaptierten Vergleichszahl 2019 die nicht unterstützten Kinder enthalten.

²²⁾ Die Differenz zwischen den beiden 2018er Zahlen (310.716 minus 289.646) ist mit 21.070 niedriger als die oben angeführten 22.596 und entspricht der Anzahl nicht unterstützter Kinder in der Steiermark.

Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung 2013 bis 2019

Tabelle 2

Bundesland	Anzahl ¹⁾							Veränderung in %					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Personen	238.392	256.405	284.374	307.533	307.854	289.646	267.683	7,6	10,9	8,1	0,1	-5,9	-7,6
Burgenland	3.203	3.424	3.776	3.851	3.775	3.257	3.001	6,9	10,3	2,0	-2,0	-13,7	-7,9
Kärnten ²⁾	5.020	5.186	5.498	6.209	6.521	6.711	6.356	3,3	6,0	12,9	5,0	2,9	-5,3
Niederösterreich	21.407	24.138	26.551	30.566	28.798	25.620	24.349	12,8	10,0	15,1	-5,8	-11,0	-5,0
Oberösterreich	16.200	17.594	19.587	20.379	20.421	18.941	16.252	8,6	11,3	4,0	0,2	-7,2	-14,2
Salzburg	12.468	13.376	14.358	14.728	13.929	12.967	11.577	7,3	7,3	2,6	-5,4	-6,9	-10,7
Steiermark ³⁾	22.104	25.604	28.704	28.702	27.784	25.455	22.904	15,8	12,1	-0,0	-3,2	-8,4	-10,0
Tirol	14.258	15.220	15.914	16.536	17.486	16.232	15.413	6,7	4,6	3,9	5,7	-7,2	-5,0
Vorarlberg ³⁾	9.523	10.289	11.611	13.078	13.623	13.180	12.084	8,0	12,8	12,6	4,2	-3,3	-8,3
Wien	134.209	141.574	158.375	173.484	175.517	167.283	155.747	5,5	11,9	9,5	1,2	-4,7	-6,9
Bedarfsgemeinschaften ⁴⁾	143.161	152.839	168.447	182.173	184.986	172.447	154.058	6,8	10,2	8,1	1,5	-6,8	-10,7
Burgenland	1.838	1.962	2.199	2.253	2.180	1.835	1.733	6,7	12,1	2,5	-3,2	-15,8	-5,6
Kärnten ⁵⁾	3.857	4.013	4.175	4.437	4.193	4.176	3.956	4,0	4,0	6,3	-5,5	-0,4	-5,3
Niederösterreich	11.492	12.863	13.816	15.293	13.819	12.200	11.428	11,9	7,4	10,7	-9,6	-11,7	-6,3
Oberösterreich	10.514	11.310	11.606	12.256	11.389	10.530	9.266	7,6	2,6	5,6	-7,1	-7,5	-12,0
Salzburg	7.547	8.093	8.527	8.659	8.278	7.599	6.736	7,2	5,4	1,5	-4,4	-8,2	-11,4
Steiermark	10.718	12.678	14.509	14.922	14.219	13.128	11.925	18,3	14,4	2,8	-4,7	-7,7	-9,2
Tirol	8.644	9.036	9.470	9.636	10.166	9.102	8.096	4,5	4,8	1,8	5,5	-10,5	-11,1
Vorarlberg	4.382	4.786	5.383	6.053	6.080	5.751	5.160	9,2	12,5	12,4	0,4	-5,4	-10,3
Wien	84.169	88.098	98.762	108.664	114.662	108.126	95.758	4,7	12,1	10,0	5,5	-5,7	-11,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Jahressummen. - 2) Wegen der Umstellung von Aggregat- auf Individualdatenerhebung ist 2018 mit den Vorjahren nicht vollständig vergleichbar. - 3) Einschließlich der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug. - 4) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 5) 2017 geschätzter Wert.

Jahressummen 2013 bis 2019

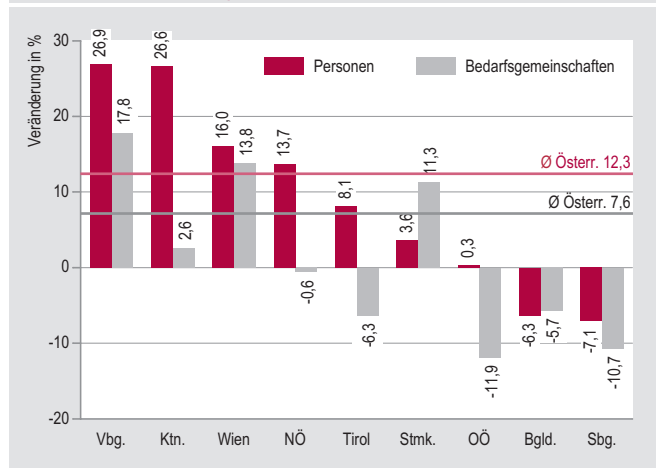
Im Vergleich zur im Vorjahr dargestellten 6-Jahres-Periode (2012-2018) war der Anstieg des Leistungsbezugs im Zeitraum 2013-2019 deutlich flacher: Die Anzahl der innerhalb eines Jahres (kurzzeitig oder durchgängig) von der Mindestsicherung unterstützten Personen stieg um 29.291 bzw. 12,3% (2012-2018: +68.305 bzw. +30,9%), jene der Bedarfsgemeinschaften um 10.897 bzw. 7,6% (2012-2018: +38.734 bzw. +29,0%). Sehr unterschiedlich war die Entwicklung in den Bundesländern: Den stärksten Anstieg verzeichnete Vorarlberg (Personen: +26,9%; BG: +17,8%), während der Leistungsbezug in Salzburg und im Burgenland sogar zurückging (Grafik 1).

Die Bundesländer nennen eine Reihe von Gründen für die starke Zunahme des Leistungsbezugs im Zeitverlauf:²³⁾ Neben der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die höheren Mindeststandards und anderen systemischen Verbesserungen im Vergleich zur (alten) Sozialhilfe (z.B. Einschränkung des Regresses) sind dies vor allem die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage (Anstieg der Arbeitslosigkeit, Zunahme von Teilzeitjobs und sonstigen atypischen Beschäftigungsverhältnissen), gestiegene Wohnungs- und Lebenshaltungskosten sowie das Zusammentreffen mehrerer Problem- bzw. Lebenslagen (z.B. Krankheit, Ausbildungsdefizite, Kinderbetreuungspflichten).

²³⁾ Vgl. näher dazu die vom Sozialministerium herausgegebenen Berichte des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie die von den Bundesländern veröffentlichten (und auf deren Webseiten verfügbaren) Sozialberichte und Statistiken (zuletzt: Sozialbericht 2017/2018 des Landes Burgenland, NÖ Sozialbericht 2018, OÖ. Sozialbericht 2019, Sozialbericht 2019 des Landes Salzburg, Sozialbericht 2015-2017 der Steiermark, Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2017-2018 des Landes Tirol, Kennzahlen zur sozialen Lage in Vorarlberg 2018/2019, Statistik der Wiener Mindestsicherung 2019).

Mindestsicherung – Veränderung 2013 bis 2019 (Jahressummen) Personen und Bedarfsgemeinschaften

Grafik 1



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik.

Die Unterstützung durch die Mindestsicherung erfolgt häufig dann, wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) unter den Mindeststandards liegen („Aufstocker/-innen“), der Lebensunterhalt/Wohnbedarf trotz Erwerbseinkommen nicht gedeckt werden kann („Working Poor“) oder die Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund von Vermittlungseinschränkungen nicht gelingt oder nicht möglich ist. Die verstärkte Zuwanderung der letzten Jahre führte zudem dazu, dass die Mindestsicherung in vermehrtem Ausmaß von Menschen aus anderen EU-Staaten und vor allem auch von solchen außerhalb der Europäischen Union in Anspruch genommen wurde; asyl- und subsidiär schutzberechtigte Personen zählen zu den Gruppen mit den stärksten Leistungsbezugszuwächsen.

Dass 2017 bis 2019 zunächst eine Stagnation und dann ein kräftiger Rückgang des Leistungsbezugs in der Mindestsicherung eintrat, wird vor allem mit der verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Verbindung gebracht.

Mindestsicherungsbezug – Jahresdurchschnittsbestand 2019

Jahresdurchschnitt 2019 – Personen

Wie erwähnt, liegen seit dem Berichtsjahr 2017 auch Monatsdaten zum Leistungsbezug und der daraus errechnete Jahresdurchschnittsbestand (Mittelwert der Monate) in der Mindestsicherungsstatistik vor. Da nicht alle Personen/BG ganzjährig im Bezug stehen, ist dieser wesentlich niedriger als die oben angeführte Jahressumme: 2019 lebten pro Monat durchschnittlich **212.192 Personen** in 107.6894 von der Mindestsicherung unterstützten **Bedarfsgemeinschaften**, wobei die Werte im November – insgesamt und in fast allen Bundesländern – deutlich unter jenen im April lagen (*Tabelle 3*). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug 12.773 Personen (-5,7%) bzw. 8.524 BG (-7,3%).

Wien hatte mit 7,1% die weitaus höchste **Bezugsquote** (Anteil der unterstützten Personen an der Bevölkerung, jeweils im Jahresdurchschnitt), gefolgt von Vorarlberg (1,7%) und Tirol (1,5%); am niedrigsten war die Mindestsicherungsquote (Bundesländerdurchschnitt: 2,4%) im Burgenland (0,7%) sowie in Kärnten und Oberösterreich (jeweils 0,8%). 64% der Personen in der Mindestsicherung wohnten in Wien, in den anderen Bundesländern lebten zwischen 1% (Burgenland) und 8% (Steiermark).

Es gab mehr **weibliche** (110.504 bzw. 52%) als männliche (101.688 bzw. 48%) Bezieher/-innen (2018: 51% zu 49%; *Tabelle 4*).

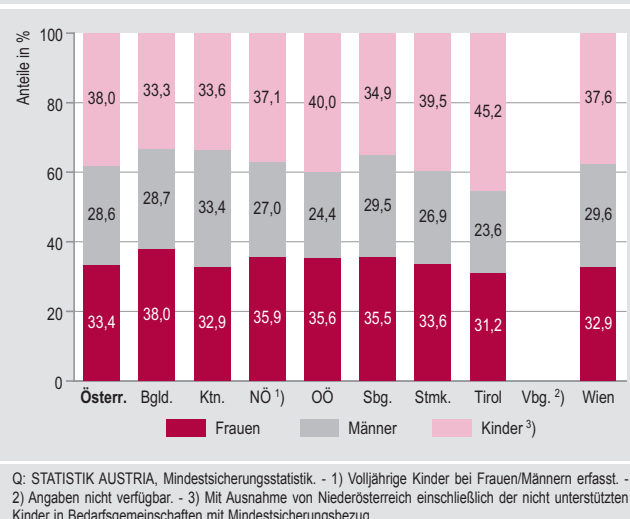
Der Anteil der **Kinder** lag bei 38% (78.105; ohne Vorarlberg)²⁴⁾ und reichte von 33% im Burgenland bis 45% in Tirol (*Grafik 2*). 81% der Kinder wurden direkt im Rahmen der Mindestsicherung unterstützt, die restlichen 19% erhielten ihren Bedarf durch andere Zahlungen (vor allem Unterhaltsleistungen) gedeckt (Anteile ohne Niederösterreich und Vorarlberg); 92% der Kinder waren minderjährig, 8% volljährig (Anteile ohne Vorarlberg).²⁵⁾

Die grobe Gliederung nach **Altersgruppen** deutet ebenfalls darauf hin, dass jüngere Personen insgesamt wesentlich

²⁴⁾2018 lag der Kinder-Anteil bei 36%. Der Vergleich mit 2018 ist allerdings durch einen Kodierfehler in den Wiener Daten beeinträchtigt, wodurch die Anzahl der volljährigen Kinder in diesem Jahr nicht nur für Wien, sondern auch im Ingesamt-Wert als zu gering ausgewiesen wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Kinder-Anteil bereits 2018 höher war und die Anzahl der Kinder von 2018 (78.017) auf 2019 (78.105) nicht (leicht) gestiegen ist, sondern sich - wie die Personenanzahl insgesamt - rückläufig entwickelt hat.

²⁵⁾2018 war die Relation bei den unterstützten bzw. nicht unterstützten Kindern 80% zu 20%, bei den minderjährigen/volljährigen 97% zu 3% gewesen. Aufgrund des erwähnten Fehlers in den Wiener Daten kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der volljährigen Kinder 2018 höher war und es wie bei den Minderjährigen auch hier zu einer Abnahme gekommen ist.

Personen in der Mindestsicherung 2019 (Jahresdurchschnitt) Grafik 2



stärker auf die Mindestsicherung angewiesen waren als die ältere, teilweise schon im Pensionsalter befindliche Generation (Anteil der bis 25-Jährigen: 46%, Anteil der 61- und Mehrjährigen: 10%; ohne Niederösterreich).

Österreichische **Staatsangehörige** und Personen aus Drittstaaten hatten mit jeweils rund 46% einen gleich hohen Anteil in der Mindestsicherung (*Tabelle 4*). Gegenüber dem Vorjahr war bei ersteren anteilmäßig (47%) ein leichter Rückgang, bei letzteren (40%) ein stärkerer Anstieg zu verzeichnen, wobei der Zuwachs bei den Drittstaatsangehörigen teilweise auch durch eine Verbesserung der Datenlage bedingt ist.²⁶⁾ Der Rest waren 7% EU-/EWR-/Schweizer-Staatsangehörige und 2% sonstige Personen (unbekannte Staatsangehörigkeit oder staatenlos; Angaben im Jahresdurchschnitt und jeweils ohne Niederösterreich). Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an nichtösterreichischen Bezieher/-innen gab es in Vorarlberg (64%) und Tirol (60%), vergleichsweise wenige demgegenüber im Burgenland (33%); Wien (55%) lag ungefähr im Durchschnitt (54%).

37% der Personen in der Mindestsicherung (2018: 35%) waren **Asylberechtigte** (33%) oder **subsidiär Schutzberechtigte** (4%), mit wiederum überdurchschnittlich hohen Anteilen in Tirol (44%) und Vorarlberg (43%) sowie einem geringen im Burgenland (17%); Wien lag auch hier im Bundesländerdurchschnitt.

Wie schon bisher, war auch 2019 der Großteil länger als ein halbes Jahr auf die Mindestsicherung angewiesen (*Tabelle 5*): 72% (206.350 Personen) hatten eine **Bezugsdauer** von sieben bis zwölf Monaten, 13% erhielten die Unterstützung vier bis sechs und die restlichen 15% maximal drei Monate²⁷⁾ lang;

²⁶⁾ Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit konnten in Wien, das 2018 noch eine vergleichsweise hohe Anzahl solcher Personen in den Daten hatte, in vielen Fällen hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Staatsangehörigkeit korrigiert werden.

²⁷⁾ Hatten Personen mehrere, während des Jahres unterbrochene Bezüge, so wurden diese zusammengefasst und den drei Kategorien entsprechend zugeordnet.

Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung - Überblick 2019

Tabelle 3

Bundesland	April	November	Jahres- durchschnitt	Jahressumme	Jahres- durchschnitt	Jahressumme
	Anzahl			Anteil in %		
Personen ¹⁾	214.530	206.892	212.192	287.593	100,0	100,0
Burgenland	2.239	2.113	2.195	3.055	1,0	1,1
Kärnten	4.355	4.176	4.303	7.084	2,0	2,5
Niederösterreich	16.206	15.456	16.001	24.349	7,5	8,5
Oberösterreich	12.040	10.637	11.466	18.041	5,4	6,3
Salzburg	7.691	7.734	7.859	11.947	3,7	4,2
Steiermark	16.752	15.946	16.351	22.904	7,7	8,0
Tirol	11.832	11.016	11.519	16.812	5,4	5,8
Vorarlberg	7.012	6.588	6.800	12.084	3,2	4,2
Wien	136.403	133.226	135.698	171.317	64,0	59,6
Bedarfsgemeinschaften ²⁾	109.507	104.477	107.689	154.058	100,0	100,0
Burgenland	1.278	1.219	1.258	1.733	1,2	1,1
Kärnten	2.378	2.278	2.350	3.956	2,2	2,6
Niederösterreich	7.593	7.231	7.490	11.428	7,0	7,4
Oberösterreich	6.222	5.647	5.972	9.266	5,5	6,0
Salzburg	4.389	4.287	4.398	6.736	4,1	4,4
Steiermark	8.350	7.921	8.149	11.925	7,6	7,7
Tirol	5.288	4.846	5.108	8.096	4,7	5,3
Vorarlberg	2.768	2.605	2.687	5.160	2,5	3,3
Wien	71.241	68.443	70.278	95.758	65,3	62,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungsbezug. - 2) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Personen¹⁾ in der Mindestsicherung 2019 (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 4

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich ³⁾	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Geschlecht	212.192	2.195	4.303	16.001	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698
Weiblich	110.504	1.207	2.079	8.971	6.327	4.164	8.721	6.197	3.480	69.358
Männlich	101.688	988	2.225	7.030	5.140	3.694	7.630	5.322	3.320	66.340
Frauen/Männer/Kinder	205.392	2.195	4.303	16.001	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698
Frauen	68.562	834	1.418	5.745	4.081	2.793	5.496	3.595	.	44.600
Männer	58.725	631	1.439	4.325	2.798	2.320	4.392	2.716	.	40.105
Kinder	78.105	730	1.446	5.931	4.587	2.746	6.463	5.208	.	50.993
Minderjährige Kinder	72.020	701	1.242	5.931	4.339	2.676	6.053	4.948	.	46.130
Volljährige Kinder ⁴⁾	6.085	30	204	.	248	69	411	260	.	4.863
Unterstützte Kinder	58.717	702	1.064	.	3.556	2.547	5.411	4.170	.	41.268
Nicht unterstützte Kinder	13.457	29	382	.	1.031	199	1.052	1.038	.	9.725
Altersgruppen	196.191	2.195	4.303	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698	
0-14 Jahre	59.564	609	1.056	.	3.786	2.331	5.285	4.421	2.409	39.666
15-18 Jahre	12.317	109	293	.	719	445	1.001	775	516	8.460
19-25 Jahre	18.616	226	511	.	927	662	1.650	896	719	13.028
26-35 Jahre	30.567	326	651	.	1.718	1.189	2.454	1.894	969	21.366
36-45 Jahre	25.357	304	527	.	1.439	991	2.084	1.619	914	17.480
46-55 Jahre	20.929	288	571	.	1.277	851	1.942	994	593	14.414
56-60 Jahre	10.039	180	270	.	657	469	898	428	301	6.836
61-65 Jahre	7.040	84	199	.	380	336	428	209	167	5.239
65+ Jahre	11.761	71	225	.	563	585	610	284	212	9.212
Staatsangehörigkeit(sgruppen)	196.191	2.195	4.303	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698	
Österreichische Staatsangehörige	90.544	1.464	1.982	.	6.047	3.958	8.427	4.593	2.455	61.617
EU-14 ⁵⁾	2.871	30	61	.	209	196	212	446	208	1.509
EU-NMS 10 ⁶⁾	4.668	126	26	.	228	95	323	169	87	3.615
EU-NMS 3 ⁷⁾	5.485	45	36	.	261	145	567	208	117	4.107
Sonstige EWR-Staaten ⁸⁾ und Schweiz	74	0	2	.	2	1	4	8	11	46
Drittstaaten ⁹⁾	89.386	415	2.127	.	4.517	3.382	6.685	5.836	3.788	62.637
Sonstige ¹⁰⁾	3.163	115	69	.	203	81	134	260	134	2.167
Aufenthaltsrechtlicher Status	212.192	2.195	4.303	16.001	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698
Asylberechtigte ¹¹⁾	69.745	368	1.515	5.564	3.842	2.838	5.703	4.433	2.538	42.944
Subsidiär Schutzberechtigte ¹²⁾	8.377	1	311	9	254	0	127	682	353	6.641
Sonstige ¹³⁾	134.069	1.826	2.478	10.428	7.370	5.020	10.521	6.403	3.909	86.113

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. - 2) Insgesamt teilweise ohne fehlende Bundesländerangaben (Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise nicht verfügbar (.). - 4) In Niederösterreich sind die volljährigen Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich. - 6) Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. - 7) Bulgarien, Kroatien, Rumänien. - 8) Island, Norwegen, Liechtenstein. - 9) Weder EU, EWR, Schweiz, Staatenlose oder unbekanntere Staatsangehörigkeit. - 10) Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit. - 11) Personen, denen nach Durchlaufen des Asylverfahrens Asyl gewährt wurde. - 12) Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber subsidiären Schutz erhielten, weil ihr Leben im Herkunftsland bedroht wird. - 13) Vor allem österreichische Staatsangehörige.

Dauer des Mindestsicherungsbezugs 2019

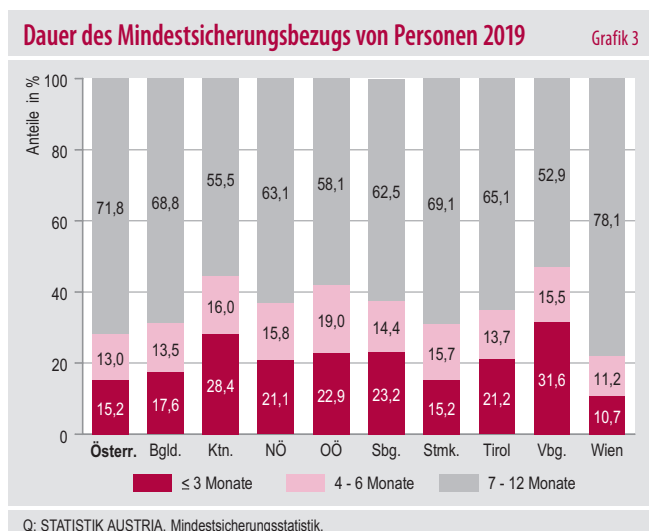
Tabelle 5

Bundesland	Insgesamt ¹⁾	Davon			20 oder mehr Monate in den letzten 2 Jahren ²⁾	Ø Bezugsdauer ³⁾ in Monaten
		bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate		
Anzahl der Personen ⁴⁾						
Insgesamt	287.593	43.756	37.487	206.350	148.178	8,8
Burgenland	3.055	539	413	2.103	1.588	8,6
Kärnten	7.084	2.014	1.136	3.934	.	7,3
Niederösterreich	24.349	5.130	3.847	15.372	.	7,9
Oberösterreich	18.041	4.128	3.433	10.480	7.988	7,6
Salzburg	11.947	2.767	1.718	7.462	5.857	7,9
Steiermark	22.904	3.485	3.593	15.826	10.992	8,4
Tirol	16.812	3.569	2.295	10.948	8.749	8,2
Vorarlberg	12.084	3.814	1.873	6.397	.	6,2
Wien	171.317	18.310	19.179	133.828	113.004	9,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Bezugsdauer bezogen ausschließlich auf das Jahr 2019, ohne frühere Leistungsbezüge. - 2) Personen, die, ausgehend von ihrem jeweiligen Letztbezugsmonat im Jahr 2019, innerhalb der letzten 2 Jahre einen Leistungsbezug von 20 oder mehr Monaten hatten; Angaben für Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg nicht verfügbar. - 3) Bezugsdauer insgesamt berechnet aus den durchschnittlichen Bezugsdauern der Bundesländer (gewichtet mit deren Anzahl der Personen). - 4) Jahressummen.

die durchschnittliche Bezugsdauer in diesem Jahr lag bei 8,8 Monaten. Im Vergleich zu 2018 (70%:14%:16%) gab es damit eine Verschiebung zur längsten Bezugsdauer-Kategorie (durchschnittliche Bezugsdauer 2018: 8,6 Monate).

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern blieben weiterhin beträchtlich (*Grafik 3*): Während in Wien mehr als drei Viertel der Personen länger als ein halbes Jahr im Leistungsbezug standen, waren es im übrigen Österreich maximal zwei Drittel. Dementsprechend lag die durchschnittliche Bezugsdauer in Wien mit 9,5 Monaten deutlich über jener der anderen Bundesländer, die von 6,2 (Vorarlberg) bis zu 8,6 Monaten (Burgenland) reichte. In der Bundeshauptstadt standen von den im Jahr 2019 unterstützten Personen knapp zwei Drittel bereits 20 oder mehr Monate im Mindestsicherungsbezug, ansonsten reichte der entsprechende Anteil von 44% (Oberösterreich) bis 52% (Burgenland, Tirol).



Wie 2018 waren nur 8% oder 15.756 der Personen in der Mindestsicherung **erwerbstätig** (*Tabelle 6*); hier und im Folgenden ohne Niederösterreich und Vorarlberg (Jahresdurchschnitt). Von den 92% Nicht-Erwerbstätigen (173.635) standen 37% (63.637) als **Erwerbsarbeitslose** dem Arbeitsmarkt zur Verfügung (34% der Personen ins-

gesamt) und erhielten ebenfalls Unterstützung durch die Mindestsicherung. Die anderen 63% (109.998; 58% von Insgesamt) waren aus verschiedenen Gründen **von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen**: 41% befanden sich noch im Vorschul- bzw. Pflichtschulalter oder hatten bereits das Pensionsalter erreicht, 9% waren arbeitsunfähig, 5% besuchten die Schule über das Pflichtschulalter hinaus, weitere 5% betreuten ihre Kinder, die restlichen 3% standen aus sonstigen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung (z.B. Angehörigenpflege oder Arbeitsfähigkeit in Abklärung). Den höchsten Anteil Nicht-Erwerbstätiger in der Mindestsicherung hatte Kärnten (98%), den niedrigsten Tirol (87%); damit waren beide umgekehrt auch die Bundesländer mit dem niedrigsten bzw. höchsten Erwerbstätigen-Prozentsatz in diesem sozialen Sicherungssystem.

Knapp die Hälfte (48%) wies **keine anrechenbaren Einkünfte**²⁸⁾ auf (Oberösterreich: 42%, Kärnten: 64%). Bei den Personen mit Einkünften wurden hauptsächlich Arbeitslosenleistungen (36%; Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) oder sonstige Unterstützungen (47%; Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Grundversorgung, Pension etc.) angerechnet, während Einkommen aus Erwerbstätigkeit (16%) eine vergleichsweise geringe Rolle spielte.²⁹⁾ Die monatliche Höhe der angerechneten Einkünfte pro Person lag im Schnitt bei 389 € (Kärnten) bis 601 € (Salzburg); werden auch die Personen ohne eingerechnete Einkünfte einbezogen, so reduziert sich die Einkommenshöhe auf eine Bandbreite von 139 € bis 313 €.

²⁸⁾ Nicht anrechenbare, d.h. bei der Berechnung der Mindestsicherungsleistung nicht zu berücksichtigende Einkünfte sind z.B. das Pflegegeld, Kinderabsetzbeträge und sonstige Familienförderungen oder Leistungen der freien Wohlfahrtspflege. Auch hier bestehen im Einzelnen unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

²⁹⁾ Hatte eine Person mehrere Einkünfte, dann erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung: 1. Erwerbseinkommen, 2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, sonstige Leistungen des Arbeitsmarktservice), 3. Sonstige Einkünfte. 2018 war der Anteil der Arbeitslosenleistungen mit 42% noch deutlich höher gewesen (sonstige Einkünfte: 42%, Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 16%).

Personen¹⁾ in der Mindestsicherung nach Erwerbsstatus und Einkunftsarten 2019 (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 6

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland ³⁾	Kärnten	Nieder- österreich ³⁾	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Erwerbsstatus	189.391	2.195	4.303	.	11.466	7.859	16.351	11.519	.	135.698
Erwerbstätige ⁴⁾	15.756	133	145	.	1.055	844	1.357	1.596	.	10.626
Nicht Erwerbstätige	173.635	2.063	4.158	.	10.411	7.015	14.994	9.922	.	125.073
Dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden	63.637	1.030	1.381	.	3.422	2.119	5.741	2.350	.	47.595
Dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden	109.998	1.032	2.777	.	6.989	4.896	9.253	7.573	.	77.478
Nicht arbeitsfähig ⁵⁾	16.250	129	530	.	1.144	1.551	1.300	732	.	10.864
Schüler/Schülerin ⁶⁾	8.586	.	505	.	646	1.063	424	159	.	5.789
Kinderbetreuung	9.342	.	161	.	586	295	808	671	.	6.822
Angehörigenpflege	638	.	10	.	20	25	64	11	.	508
Vorschul-, Pflichtschul- sowie Pensionsalter	71.085	738	792	.	3.299	1.625	6.210	4.926	.	53.495
Sonstiges ⁷⁾	4.097	166	778	.	1.293	337	448	1.074	.	0
Einkunftsarten: angerechnet/nicht angerechnet	189.391	2.195	4.303	.	11.466	7.859	16.351	11.519	.	135.698
Keine angerechneten Einkunftsarten	90.004	1.097	2.767	.	4.762	3.766	8.763	6.458	.	62.392
Angerechnete Einkunftsarten ⁸⁾	99.387	1.098	1.536	.	6.704	4.093	7.588	5.061	.	73.306
Erwerbseinkommen	16.357	144	206	.	1.207	892	1.341	1.760	.	10.807
AMS-Leistungen (und kein Erwerbseinkommen)	36.065	558	528	.	1.968	903	3.058	893	.	28.156
Sonst. angerechnete Einkunftsarten (Unterhalt etc.)	46.965	396	802	.	3.530	2.297	3.188	2.408	.	34.344

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. - 2) Insgesamt teilweise ohne fehlende Bundesländerangaben (Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise (Burgenland) oder zur Gänze (Niederösterreich, Vorarlberg) nicht verfügbar (.). - 4) Einschließlich Lehrlinge. - 5) Befristet oder unbefristet arbeitsunfähig. - 6) Über das Pflichtschulalter hinaus. - 7) Arbeitsfähigkeit in Abklärung, fehlende Arbeitsgenehmigung, Absolvierung eines Integrationsjahres etc. - 8) Hatte eine Person mehrere Einkunftsarten, erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung (1. Erwerbseinkommen, 2. AMS-Leistung, 3. sonstige Einkünfte).

Jahresdurchschnitt 2019 – Bedarfsgemeinschaften

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) keine Person ein anrechenbares Einkommen hat, wird diese in der Statistik zum **Vollbezug** gerechnet; hat zumindest eine Person ein Einkommen, zählt die BG zum **Teilbezug**. Die Frage nach Teil- oder Vollbezug wird auf Ebene der BG beantwortet, weil diese (und nicht die Person) die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung ist.

Im Jahresdurchschnitt 2019 erhielten 72% (75.604 von insgesamt 105.003 BG; ohne Vorarlberg) eine Ergänzung bzw. Aufstockung zu vorhandenen Einkünften (2018: 70%), womit die vollbeziehenden BG deutlich in der Minderheit waren (Tabelle 7). Der Teilbezug war die dominante Unterstützungsart in allen Bundesländern, allerdings auch hier mit zum Teil deutlichen Unterschieden (Oberösterreich: 76%, Kärnten: 51%).

Was die verschiedenen Konstellationen (der Zusammensetzung) von Bedarfsgemeinschaften betrifft, weist die Mindestsicherungsstatistik folgende fünf **Kategorien** aus: Alleinstehende, Paare³⁰⁾ ohne Kind(er), Paare mit Kind(ern), Alleinerziehende und Andere. Ausschlaggebend für die Klassifikation als BG mit (1, 2, 3 oder 4+) Kind(ern) ist das Vorhandensein eines oder mehrerer minderjähriger Kinder.

Volljährige Kinder werden entweder (ebenfalls) bei den Paaren mit Kindern und den Alleinerziehenden oder, sofern keine minderjährige Person im Haushalt lebt, in der Kategorie Andere³¹⁾ erfasst. Im Ergebnis zeigt sich, dass

³⁰⁾ Zu den Paaren zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.

³¹⁾ Die Kategorie Andere umfasst neben Paarhaushalten und Alleinerziehenden mit (nur) volljährigen Kindern auch alleinlebende Minderjährige.

Bedarfsgemeinschaften¹⁾ in der Mindestsicherung nach Leistungsbezug 2019 (Jahresdurchschnitt)

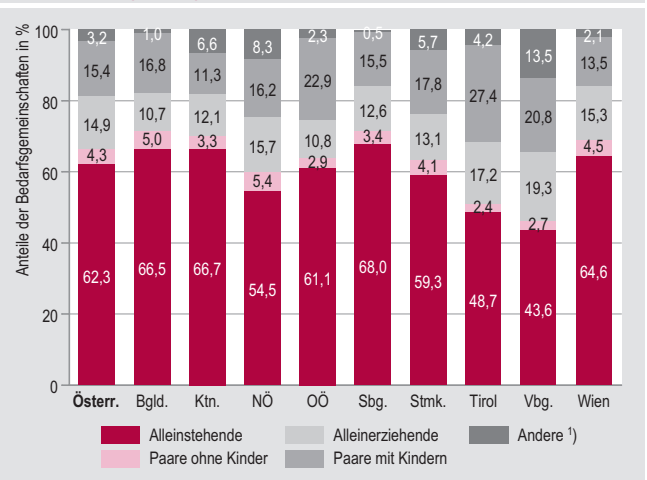
Tabelle 7

Bundesland	Insgesamt ²⁾	Davon			
		Teilbezug ³⁾	Vollbezug ⁴⁾	Teilbezug ³⁾	Vollbezug ⁴⁾
		Anzahl		Anteil in %	
Insgesamt	105.003	75.604	29.399	72,0	28,0
Burgenland	1.258	824	433	65,6	34,4
Kärnten	2.350	1.198	1.153	51,0	49,0
Niederösterreich	7.490	3.983	3.507	53,2	46,8
Oberösterreich	5.972	4.511	1.461	75,5	24,5
Salzburg	4.398	3.103	1.296	70,5	29,5
Steiermark	8.149	5.522	2.627	67,8	32,2
Tirol	5.108	3.555	1.554	69,6	30,4
Vorarlberg ⁵⁾
Wien	70.278	52.908	17.369	75,3	24,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 2) Insgesamt ohne fehlende Bundesländerangabe (Vorarlberg). - 3) Mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft hatte eine angerechnete Einkunftsart (z.B. Arbeitslosengeld). - 4) Keine Person in der Bedarfsgemeinschaft hatte eine angerechnete Einkunftsart. - 5) Angaben nicht verfügbar (.).

Bedarfsgemeinschaften¹⁾ in der Mindestsicherung nach Leistungsbezug 2019 (Jahresdurchschnitt)

Grafik 4



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Bedarfsgemeinschaften und Personen in der Mindestsicherung nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft 2019 (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 8

Merkmale	Insgesamt ¹⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ²⁾	Wien
Bedarfsgemeinschaften ³⁾	107.689	1.258	2.350	7.490	5.972	4.398	8.149	5.108	2.687	70.278
Alleinstehende	67.039	837	1.568	4.085	3.649	2.992	4.829	2.490	1.171	45.418
Paare ohne Kinder	4.578	64	79	402	172	149	337	123	73	3.181
Paare mit Kindern	15.997	134	284	1.175	643	555	1.067	878	519	10.743
1 minderjähriges Kind	3.220	35	53	237	134	117	218	139	107	2.181
2 minderjährige Kinder	4.731	42	90	336	166	156	314	256	144	3.227
3 minderjährige Kinder	4.159	26	80	289	175	141	257	256	131	2.805
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.888	31	61	313	168	142	278	227	137	2.531
Alleinerziehende	16.633	211	264	1.210	1.370	680	1.451	1.401	560	9.486
1 minderjähriges Kind	7.997	118	142	563	660	363	730	745	237	4.439
2 minderjährige Kinder	5.209	64	61	370	424	201	433	461	196	3.000
3 minderjährige Kinder	2.289	18	38	161	191	81	196	145	81	1.377
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.139	12	23	116	95	35	93	50	46	669
Andere ⁴⁾	3.442	13	155	618	138	22	465	217	364	1.450
Personen ⁵⁾	212.192	2.195	4.303	16.001	11.466	7.859	16.351	11.519	6.800	135.698
Alleinstehende	65.868	837	1.568	4.085	3.649	2.992	4.829	2.490	.	45.418
Paare ohne Kinder	9.010	127	157	804	344	298	673	246	.	6.362
Paare mit Kindern	74.915	621	1.389	5.584	3.151	2.651	5.032	4.343	.	52.144
1 minderjähriges Kind	10.088	107	174	711	423	359	653	445	.	7.216
2 minderjährige Kinder	19.100	173	387	1.344	692	633	1.257	1.063	.	13.551
3 minderjährige Kinder	20.606	132	417	1.445	893	707	1.283	1.309	.	14.420
4 oder mehr minderjährige Kinder	25.121	209	411	2.084	1.143	953	1.838	1.526	.	16.958
Alleinerziehende	46.557	573	781	3.510	3.940	1.860	4.041	3.786	.	28.066
1 minderjähriges Kind	16.159	245	303	1.126	1.348	736	1.459	1.526	.	9.416
2 minderjährige Kinder	15.408	193	194	1.110	1.291	610	1.298	1.403	.	9.309
3 minderjährige Kinder	8.988	73	158	644	778	325	786	587	.	5.638
4 oder mehr minderjährige Kinder	6.002	62	126	630	523	189	499	270	.	3.703
Andere ⁴⁾	9.042	38	408	2.018	382	58	1.776	655	.	3.708

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Insgesamt in der Personen-Aufgliederung ohne Vorarlberg. - 2) Angaben zur Personen-Aufgliederung nicht verfügbar (.). - 3) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen, ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 4) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige. - 5) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben.

Alleinstehende die bei weitem größte BG-Kategorie in der Mindestsicherung sind. Im Jahresdurchschnitt 2019 (*Tabelle 8*) entfielen 62% auf diese Gruppe, die auch in allen Bundesländern dominierte. Alleinerziehende und Paare mit Kindern (jeweils 15%) sowie Paare ohne Kinder (4%) waren demgegenüber kleine BG-Kategorien (*Grafik 4*).

Werden die Personen pro BG-Konstellation summiert (*Tabelle 9*), gewinnen die Mehrpersonenhaushalte zahlen- und anteilmäßig deutlich an Gewicht (Angaben im Folgenden ohne Vorarlberg): **Paare mit Kindern** lagen in dieser Reihung mit einem Anteil von 36% vor den **Alleinstehenden** (32%) und den **Alleinerziehenden** (23%).

Bei den **Männern** war der Alleinstehenden-Anteil (61%) wesentlich höher als bei den **Frauen** (44%), die demgegenüber in größerem Ausmaß auch als Alleinerziehende von der Mindestsicherung unterstützt wurden (22%-Anteil gegenüber 1% bei den Männern). 56% der **Kinder** in der Mindestsicherung lebten in Paarhaushalten, 39% bei Alleinerziehenden (die restlichen 5% in anderen BG-Konstellationen).³²⁾

³²⁾ Durch die Veränderung in der Bedarfsgemeinschaftslogik infolge der Novellierung des Mindestsicherungsgesetzes in Wien (Februar 2018), die sukzessive im Jahresverlauf 2018 umgesetzt wurde und 2019 vollendet war (alle Volljährigen, die bisher eine eigene Bedarfsgemeinschaft begründet hatten, wurden in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern integriert) ist der Vergleich der Bedarfsgemeinschaftskonstellationen 2019 mit dem Vorjahr nicht nur in Wien, sondern insgesamt beeinträchtigt und unterbleibt daher.

Mindestsicherungshöhen und -ausgaben

Mindestsicherungsbezüge im Jahresdurchschnitt 2019

Die monatliche **Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft** (*Tabelle 10*) lag im Jahresdurchschnitt 2019 bei 668 € (2018: 638 €). In Vorarlberg (805 €) und Tirol (758 €) war die Mindestsicherung für Lebensunterhalt und Wohnen am höchsten, in Oberösterreich (512 €) und im Burgenland (534 €) am niedrigsten. Umgerechnet auf die **Person**, betrug die monatliche Anspruchshöhe durchschnittlich 339 € (2018: 329 €) und reichte von 267 € in Oberösterreich bis 354 € in Wien (*Grafik 5*).

Nach **BG-Kategorien** unterschieden, war der Mindestsicherungsanspruch von Paaren mit Kindern mit 1.129 € pro Monat am höchsten; bei vier oder mehr Kindern stieg der Betrag in dieser BG-Konstellation auf 1.438 €. Alleinerziehende hatten einen um 449 € (insgesamt) bzw. um 241 € (vier oder mehr Kinder) geringeren Leistungsanspruch. Da, wie oben erwähnt, die Mindestsicherung großteils als Ergänzungszahlung gewährt wird, lagen die tatsächlichen Anspruchshöhen in allen BG-Kategorien auch deutlich unter den für sie relevanten Mindeststandard-Regelungen für Lebensunterhalt und Wohnen. Auch hier waren die Unterschiede zwischen den Bundesländern zum Teil beträchtlich.

Frauen, Männer und Kinder¹⁾ in der Mindestsicherung 2019 nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft (Jahresdurchschnitt)

Tabelle 9

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Frauen	68.562	834	1.418	5.745	4.081	2.793	5.496	3.595	.	44.600
Alleinstehende	29.979	424	655	2.145	1.785	1.411	2.234	997	.	20.328
Paare ohne Kinder	4.504	63	78	402	173	148	337	123	.	3.181
Paare mit Kindern	15.470	134	283	1.175	645	555	1.067	877	.	10.735
1 minderjähriges Kind	3.112	35	53	237	135	117	218	139	.	2.179
2 minderjährige Kinder	4.585	42	89	336	166	156	314	256	.	3.226
3 minderjährige Kinder	4.024	26	81	289	175	141	257	255	.	2.801
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.749	31	61	313	169	142	278	227	.	2.529
Alleinerziehende	15.314	200	233	1.144	1.328	658	1.384	1.365	.	9.003
1 minderjähriges Kind	7.376	111	124	528	642	352	700	723	.	4.197
2 minderjährige Kinder	4.781	60	56	353	409	196	412	450	.	2.845
3 minderjährige Kinder	2.109	18	33	153	185	78	186	142	.	1.313
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.048	11	21	110	92	32	85	50	.	648
Andere ⁴⁾	3.295	14	168	879	151	21	475	234	.	1.354
Männer	58.725	631	1.439	4.325	2.798	2.320	4.392	2.716	.	40.105
Alleinstehende	35.889	413	913	1.940	1.864	1.582	2.595	1.493	.	25.090
Paare ohne Kinder	4.506	64	79	402	171	149	337	123	.	3.181
Paare mit Kindern	15.486	134	284	1.175	642	555	1.067	879	.	10.751
1 minderjähriges Kind	3.114	35	54	237	134	117	218	139	.	2.182
2 minderjährige Kinder	4.588	42	90	336	166	156	314	256	.	3.227
3 minderjährige Kinder	4.032	26	79	289	175	141	257	257	.	2.808
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.752	31	61	313	167	142	278	227	.	2.534
Alleinerziehende	760	11	31	66	43	22	68	36	.	483
1 minderjähriges Kind	384	7	18	35	18	11	29	22	.	243
2 minderjährige Kinder	232	3	6	17	15	5	21	11	.	155
3 minderjährige Kinder	99	0	5	8	6	3	10	3	.	64
4 oder mehr minderjährige Kinder	45	1	2	6	4	3	7	0	.	22
Andere ⁴⁾	2.084	8	132	742	79	12	326	186	.	600
Kinder	78.105	730	1.446	5.931	4.587	2.746	6.463	5.208	.	50.993
Paare mit Kindern	43.959	353	821	3.234	1.865	1.541	2.899	2.587	.	30.658
1 minderjähriges Kind	3.862	37	67	237	155	125	218	168	.	2.854
2 minderjährige Kinder	9.927	89	208	672	360	321	629	551	.	7.098
3 minderjährige Kinder	12.550	80	257	867	543	425	770	797	.	8.811
4 oder mehr minderjährige Kinder	17.620	148	289	1.458	807	669	1.282	1.072	.	11.895
Alleinerziehende	30.484	362	516	2.300	2.570	1.180	2.590	2.385	.	18.581
1 minderjähriges Kind	8.399	128	161	563	688	373	730	781	.	4.977
2 minderjährige Kinder	10.395	129	133	740	868	409	865	942	.	6.309
3 minderjährige Kinder	6.781	55	119	483	587	244	589	443	.	4.261
4 oder mehr minderjährige Kinder	4.909	50	103	514	428	154	406	220	.	3.034
Andere ⁴⁾	3.662	15	109	397	152	25	974	236	.	1.754

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Mit Ausnahme von Niederösterreich einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug leben. In Niederösterreich sind volljährige Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 2) Insgesamt ohne Vorarlberg. - 3) Angaben nicht verfügbar (.). - 4) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Höhe der Mindestsicherungsleistung¹⁾ pro Bedarfsgemeinschaft 2019 (Jahresdurchschnitt)

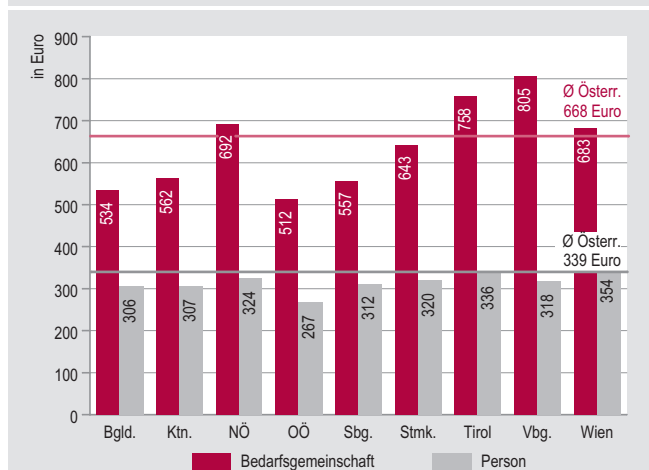
Tabelle 10

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Monatliche Mindestsicherungsleistung in Euro										
Bedarfsgemeinschaften ⁴⁾	668	534	562	692	512	557	643	758	805	683
Alleinstehende	538	458	496	536	475	453	527	592	.	551
Paare ohne Kinder	698	624	727	706	753	565	713	822	.	694
Paare mit Kindern	1.129	926	904	1.142	732	1.125	1.000	1.303	.	1.159
1 minderjähriges Kind	896	730	819	799	734	920	778	1.036	.	923
2 minderjährige Kinder	1.015	783	889	1.099	721	969	900	1.156	.	1.031
3 minderjährige Kinder	1.152	999	916	1.171	717	1.123	1.132	1.328	.	1.173
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.438	1.284	985	1.420	757	1.467	1.167	1.604	.	1.512
Alleinerziehende	681	548	537	694	469	539	563	690	.	744
1 minderjähriges Kind	566	504	469	560	404	447	491	593	.	613
2 minderjährige Kinder	671	572	524	703	461	540	552	713	.	721
3 minderjährige Kinder	852	646	704	813	571	718	690	921	.	926
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.197	712	719	1.149	738	1.084	920	1.269	.	1.335
Andere ⁵⁾	888	726	564	860	614	764	1.221	856	.	862

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Lebensunterhalt und Wohnen insgesamt. - 2) Insgesamt in der Aufgliederung nach Bedarfsgemeinschaftskategorien ohne Vorarlberg. - 3) Angaben zu den Bedarfsgemeinschaftskategorien nicht verfügbar (.). - 4) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 5) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Monatliche Mindestsicherungsleistung¹⁾ 2019 (Jahresdurchschnitt)

Grafik 5



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Lebensunterhalt und Wohnen insgesamt.

fast zur Gänze Aufwendungen für die Krankenversicherungsbeiträge der mindestenssicherungsbeziehenden Personen.³³⁾ Analog zum Leistungsbezug entfiel der Großteil (66%) der Mindestsicherungsausgaben auf Wien (607 Mio. €; 2018: 621 Mio. €); die Ausgaben-Anteile der anderen Bundesländer lagen zwischen 1% (Burgenland) und 7% (Steiermark, Niederösterreich).

Mindestsicherungsausgaben 2013 bis 2019

Im Zeitraum 2013 bis 2019 stiegen die Ausgaben für die Mindestsicherung um insgesamt 279 Mio. € (+44%), für den Lebensunterhalt/Wohnbedarf wurden um 262 Mio. € (+44%) und für die Krankenhilfe um 16 Mio. € (+49%) mehr ausgegeben (Tabelle 12). Gemessen an den Sozialausgaben insgesamt, lag der Mindestsicherungsanteil weiterhin unter 1% (2019: 0,8%; 2013: 0,7%).

Die Ausgabenentwicklung in den Bundesländern verlief zum Teil sehr unterschiedlich: Stark überdurchschnittliche Zuwächse gab es in der Ostregion (Burgenland, Niederösterreich und Wien zwischen +48% und +60%), während Oberösterreich, Salzburg und Tirol (+10% bis +28%) deutlich darunter blieben.

³³⁾ 2019 wurden insgesamt 75.119 Personen (Jahressumme) der Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Mindestsicherung gewährleistet (2018: 81.660).

Mindestsicherungsausgaben im Jahr 2019

Die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Mindestsicherung (Lebensunterhalt, Wohnen, Krankenhilfe) betragen im Jahr 2019 insgesamt 913 Mio. € (Tabelle 11), um 28 Mio. € (-3,0%) weniger als im Vorjahr. Zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wurden 863 Mio. € (-26 Mio. € bzw. -2,9%), für die Krankenhilfe 50 Mio. € (-2 Mio. € bzw. -3,8%) ausgegeben; der letztere Betrag waren

Ausgaben für die Mindestsicherung 2019

Tabelle 11

Merkmale	Insgesamt	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Jahressummen in Euro (ohne Berücksichtigung allfälliger Rückflüsse aus Kostenersätzen)									
Ausgaben insgesamt	913.140.497	8.647.003	16.439.414	67.071.353	39.080.019	31.242.002	67.232.471	49.040.603	27.809.368	606.578.264
Lebensunterhalt und Wohnen ¹⁾	863.141.515	8.061.790	15.848.633	62.236.165	36.702.750	29.390.664	62.856.049	46.449.095	25.953.894	575.642.476
Krankenhilfe ²⁾	49.998.982	585.213	590.781	4.835.188	2.377.269	1.851.338	4.376.422	2.591.508	1.855.474	30.935.788
Krankenversicherung	49.770.030	585.213	589.795	4.781.067	2.369.455	1.851.338	4.376.422	2.497.744	1.783.207	30.935.788
Sonstige Krankenhilfe ³⁾	228.952	0	987	54.121	7.814	0	0	93.763	72.267	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 2) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. - 3) Z.B. Selbstbehalte.

Ausgaben für die Mindestsicherung 2013 bis 2019

Tabelle 12

Bundesländer	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		Veränderung 2013-2019	
	in Mio. Euro						in Mio. Euro	Anteil in %	in Mio. Euro	in %
Ausgaben insgesamt ¹⁾	634,5	708,0	807,6	924,2	977,4	941,0	913,1	100,0	278,7	43,9
Lebensunterhalt und Wohnen ²⁾	601,0	673,0	765,2	872,4	923,7	889,1	863,1	94,5	262,2	43,6
Krankenhilfe ³⁾	33,5	35,0	42,5	51,8	53,7	52,0	50,0	5,5	16,5	49,2
Bundesländer										
Burgenland	5,4	6,1	6,9	7,3	9,7	8,4	8,6	0,9	3,3	60,1
Kärnten	11,5	12,4	12,8	15,8	16,8	16,0	16,4	1,8	4,1	42,9
Niederösterreich	45,3	51,4	60,4	73,3	67,3	67,1	67,1	7,3	25,7	48,0
Oberösterreich	35,4	38,3	44,5	48,0	47,4	42,2	39,1	4,3	14,2	10,5
Salzburg	26,8	29,0	32,6	34,7	35,9	34,2	31,2	3,4	10,6	16,4
Steiermark	46,8	60,7	66,9	72,9	69,1	67,4	67,2	7,4	30,4	43,5
Tirol	38,3	42,6	50,2	54,5	57,5	53,1	49,0	5,4	19,4	28,0
Vorarlberg	19,3	22,0	27,1	34,3	35,8	31,3	27,8	3,0	14,6	44,2
Wien	405,6	445,5	506,4	583,4	638,0	621,4	606,6	66,4	247,5	49,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungsstatistik. - 1) Jahressummen; ohne Berücksichtigung allfälliger Rückflüsse aus Kostenersätzen. - 2) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 3) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung in Form der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen und allfälliger sonstiger Leistungen (z.B. Selbstbehalte).

Summary

In 2019 a total of 267 683 persons were supported by the minimum income scheme (“Mindestsicherung”). After the strong annual growth until 2016, a stagnation in 2017 and a first reduction in 2018, the number of supported persons decreased by 18 208 (-5.9%) compared to the previous year.

The total expenditure (subsistence, housing needs, protection in case of sickness) amounted to EUR 913 million (-28 million or -3.0% compared to 2018) which was less than 1% of social protection expenditure all in all.

Corresponding to the number of recipients (64%, annual average), the major part thereof was spent in Vienna (EUR 607 million, annual amount). The average monthly expenditure per community in need for subsistence and housing needs reached EUR 668 and was highest in Vorarlberg (EUR 805) and in Tyrol (EUR 758).